

Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden

vom 16. Oktober 1984

I. Hundekontrolle und Hundehaltung

§ 1

¹ Der Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden¹⁾ obliegt den Grundsatz
Munizipalgemeinden.

² Die Munizipalgemeinden arbeiten mit Tierschutzorganisationen und
kynologischen Gesellschaften zusammen.

§ 1a²⁾

³⁾ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist im Sinne des Zuständigkeit
Gesetzes¹⁾ das zuständige Departement.

§ 2

¹ Die Munizipalgemeinde führt ein Verzeichnis der auf ihrem Gebiet Verzeichnis
gehaltenen Hunde von über fünf Monaten. der Hunde

² Im Verzeichnis sind aufzuführen:

- a. die Personalien des Hundehalters;
- b. die Beschreibung des Hundes nach Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht;
- c. die Nummer des Kontrollzeichens;
- d. die Angaben über geleistete und geschuldete Hundesteuern;
- e.⁴⁾ ...

§ 3

In der Gemeinde gehaltene Hunde sind, wenn sie ein Alter von fünf Anmeldung
Monaten überschritten haben, innert vierzehn Tagen der Hundesteuer- der Hunde
bezugsstelle zu melden.

¹⁾ 641.2

²⁾ Eingefügt durch RRV vom 29. März 1994.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 29. Juni 1999.

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 7. Dezember 1999.

	§ 4
Rückgabe und Ersatz der Kontrollzeichen	<p>¹ Der Hundehalter hat das Kontrollzeichen der Hundesteuerbezugsstelle innert 14 Tagen zurückzugeben, wenn der Hund eingeht oder veräussert wird, sofern nicht ein anderer meldepflichtiger Hund angeschafft wird.</p> <p>² Das Zeichen ist auch zurückzugeben, wenn der Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt.</p> <p>³ Bei Verlust ist ein neues Zeichen gegen eine Gebühr von fünf Franken zu beziehen.</p>
	§ 5
Abgabe der Kontrollzeichen an die Gemeinde	<p>¹ Die Kontrollzeichen für Hunde sind von den Gemeinden bei der Staatskanzlei zu beziehen.</p> <p>² Die Kontrollzeichen sind mit der Jahreszahl versehen und nummeriert. Ihre Form oder Farbe ist jedes Jahr zu ändern.</p>
	§ 6
Kranke und gefährliche Hunde	<p>¹ Der Gemeinderat ordnet die Beseitigung von Hunden, welche wegen ansteckender Krankheiten gefährlich sind, nach einer Untersuchung durch den Bezirkstierarzt auf dessen Antrag hin an. Die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Beseitigung von Hunden wegen bösartiger Eigenschaften darf nicht ohne vorhergehende Mahnung erfolgen.</p>
	§ 7
Herrenlose und entlaufene Hunde	<p>¹ Entlaufene Hunde sind von ihrem Halter unverzüglich öffentlich auszusprechen.</p> <p>² Entlaufene Hunde sind von den Gemeindeorganen in Gewahrsam zu nehmen und dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung und Unterbringung des Hundes, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Spesen sind vom Hundehalter zu tragen.</p> <p>³ Kann der Halter des Hundes nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, wird der Hund auf Anordnung des Gemeinderates an einem geeigneten Platz versorgt. Der Finder kann verlangen, dass der Hund ihm übertragen wird.</p> <p>⁴ Lässt sich der Hund nirgends unterbringen, wird er beseitigt. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten.</p>

II. Hundesteuer

§ 8

¹ Als Hundezüchter oder Hundehändler im Sinne des § 10 Absatz 2 des Gesetzes ¹⁾ ist anerkannt, Hundezüchter und
Hundehändler

- a. wer die gewerbsmässige Zucht von Hunden betreibt,
- b. wer gewerbsmässig mit Hunden Handel betreibt und im Besitze der kantonalen tierschutzrechtlichen Bewilligung ist und
- c. wer die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzt.

² Die Voraussetzungen sind durch die Hundesteuerbezugsstelle zu prüfen.

§ 9

¹ Für die Befreiung von der Hundesteuer ist erforderlich: Steuerbefreiung

- a. für Diensthunde der Armee ein Verbal für Militärhunde sowie eine Militärhundemarke;
- b. für Diensthunde der Polizei eine Bescheinigung des Polizeikommandos;
- c. für Diensthunde des Grenzwachtkorps eine Bescheinigung des Grenzwachtkommandos;
- d. für Sanitätshunde der Nachweis über eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolvierte Prüfung in der Klasse Sanitätshund gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft;
- e. für Katastrophen- und Flächensuchhunde ein Ausweis über die Einsatzfähigkeit vom Schweizerischen Verein für Katastrophenhunde (SVKA);
- f. für Lawinenhunde eine Bescheinigung des Schweizerischen Alpen-Clubs oder der Nachweis über eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolvierte Prüfung in der Klasse Lawinenhunde gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft;
- g. für Blindenhunde die Funktion als Blindenführhund.

² Für den Entscheid über die Steuerbefreiung ist die Hundesteuerbezugsstelle zuständig.

¹⁾ 641.2

	§ 10
Keine Hundesteuer	Keine Hundesteuer ist zu entrichten: a. bei Wohnsitzwechsel des Hundehalters, sofern die Steuer des laufenden Jahres bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet wurde; b. für Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten; c. für Hunde, welche als Ersatz für einen bereits versteuerten Hund angeschafft werden.
	§ 11
Keine Steuer-rückerstattung	Die Hundesteuer wird weder ganz noch teilweise zurückerstattet, wenn ein Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird, oder wenn ein Hundehalter seinen Wohnsitz in der Gemeinde während des Jahres aufgibt.
	§ 12
Steuerbezug	¹ Die Hundesteuer ist spätestens bis zum 30. April beziehungsweise bis einen Monat nach der Anmeldung des Hundes zu entrichten. ² Rekurs und Beschwerde hemmen den Bezug der Hundesteuer bis zum rechtskräftigen Entscheid.
	§ 13 ¹⁾
	III. Schlussbestimmung
	§ 14
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 29. Juni 1999.